

Verordnung

vom 10. Dezember 2018

Inkrafttreten:

01.01.2019

**zur Änderung des Reglements
über das freiburgische Bürgerrecht**

(für den Abschluss von Gegenseitigkeitsvereinbarungen
zuständige Gemeindebehörde)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG);

in Erwägung:

Gemäss Artikel 10 Abs. 2 BRG sind die Gemeinden in Anwendung des Gesetzes über die Gemeinden dafür zuständig, Gegenseitigkeitsvereinbarungen über die Anforderungen an den Wohnsitz abzuschliessen. In der Gesetzgebung über das Bürgerrecht wird jedoch nirgends erwähnt, ob die Exekutive oder die Legislative der Gemeinde dafür zuständig ist.

Um einerseits die Frage der Zuständigkeit zu klären und andererseits für den Abschluss solcher Vereinbarungen ein einfaches und schnelles Verfahren vorzusehen, erachtet es der Staatsrat als nötig, im Reglement über das freiburgische Bürgerrecht zu präzisieren, dass der Gemeinderat die zuständige Gemeindebehörde für den Abschluss von Gegenseitigkeitsvereinbarungen nach Artikel 10 Abs. 2 BRG ist.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 19. März 2018 über das freiburgische Bürgerrecht (SGF 114.1.11) wird wie folgt geändert:

Art 11a (neu) Interkommunale Gegenseitigkeitsvereinbarungen für die Anforderungen an den Wohnsitz (Art. 10 Abs. 2 BRG)

Die zuständige Gemeindebehörde für den Abschluss von Gegenseitigkeitsvereinbarungen nach Artikel 10 Abs. 2 BRG ist der Gemeinderat.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Präsident:
G. GODEL

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX-MOREL